

WIR SIND VERPFLICHTET

Ihre Sozialdaten vertraulich zu behandeln.



Die Beratung oder Vermittlung zu einem kompetenten und zuständigen Kooperationspartner ist kostenfrei.

SO KÖNNEN SIE UNS ERREICHEN:

Fachbereich Kinder – Jugend – Familie

Hauptgeschäftsstelle Burg
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg
Telefon 03921 949 5100

Außenstelle Genthin

Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Telefon 03921 949 5100

Sprechzeiten

Donnerstag (ohne Termin)
9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr

sowie nach
telefonischer Vereinbarung



**LANDKREIS
JERICHOWER
LAND**

JUGENDAMT

Fachbereich
Kinder – Jugend – Familie



Wie unterstützt das Jugendamt
Kinder, Jugendliche und Familien?

Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Fachbereiches Kinder – Jugend – Familie
stehen Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen
Fragen zur Seite

Wir begleiten

- Kinder
- Jugendliche
- Eltern
- Erziehungsberechtigte
- Familien

in Fragen zu den Themen

- Erziehung
- Entwicklung
- Betreuung
- Bildung
- Teilhabe in der Gesellschaft
- Strafsachen
- Adoption und Familienpflegschaft

Unser Ziel ist ...

- familienunterstützende Hilfe anzubieten
- positive Lebensbedingungen zu schaffen
- individuelle und persönliche Unterstützung zu vermitteln

Wir unterstützen Sie bei

- schwierigen Lebenslagen
- Krisen
- familiären Problemen
- wirtschaftlichen Notsituation
- alltäglichen Schwierigkeiten
- Trennungs- und Scheidungsfragen
- Ausübung der elterlichen Sorge
- persönlichen Notsituationen

Kinder und Jugendliche bei

- familiären Konflikten
- schulischen Problemen
- Jugendliche im Strafverfahren

Wir gewähren

- Hilfe zur Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung Ihrer Kinder
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Störung als Ursache von Schwierigkeiten im Sozialverhalten
- Unterstützung und Hilfe für junge Volljährige zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung

Wir wirken mit in familiengerichtlichen Verfahren zum:

- Sorgerecht
- Umgang
- Schutz vor Gewalt
- Kindeswohl

Unser Auftrag ist

den staatlichen Schutzauftrag zur Abwendung einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und die staatliche „Funktion des Wächteramtes“ auszuüben, wenn eine dringende Gefahr für „Leib und Leben“ besteht

